

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-645/20 – 1

Rechtssache C- 645/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

1. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. November 2020

Kassationsbeschwerdeführer:

V A

Z A

Kassationsbeschwerdegegnerin:

TP

... [nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION (KASSATIONSGERICHTSHOF),
ERSTE ZIVILKAMMER

VOM 18. November 2020

1. VA ... [nicht übersetzt] [personenbezogene Daten]

2. ZA ... [nicht übersetzt] [personenbezogene Daten]

haben die Kassationsbeschwerde Nr. Y 19-15.438 eingelegt gegen das Urteil der Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles) (14. Kammer) vom 21. Februar 2019 in dem Rechtsstreit zwischen ihnen und TP ... [nicht übersetzt] [personenbezogene Daten], Kassationsbeschwerdegegnerin.

Die Kassationsbeschwerdeführer stützen ihre Kassationsbeschwerde auf einen einzigen Kassationsbeschwerdegrund, der dem vorliegenden Urteil als Anlage beigefügt ist.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zum Verfahren und zum Spruchkörper]

Sachverhalt und Verfahren

- 1 Nach dem angefochtenen Urteil ... [nicht übersetzt], verstarb XA, ein französischer Staatsangehöriger, in Frankreich und hinterließ seine Frau TP und seine drei Kinder aus erster Ehe, YA, ZA und VA (im Folgenden: Streitgenossen A).
- 2 Die Streitgenossen A haben TP vor dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidenden Präsidenten eines Tribunal de grande instance (Regionalgericht) in Anspruch genommen, um die Bestellung eines Nachlassverwalters zu erwirken, und haben die Zuständigkeit der französischen Gerichte auf der Grundlage von Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses geltend gemacht; hierzu haben sie vorgetragen, dass XA am Tage seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich gehabt habe.
- 3 Da YA verstorben ist ... [nicht übersetzt], haben sein Bruder und seine Schwester angegeben, dass sie auch als dessen Rechtsnachfolger handeln.

Prüfung des Kassationsbeschwerdegrundes

Zu den ersten drei Teilen des als Anlage beigefügten Kassationsbeschwerdegrundes

- 4 Gemäß Art. 1014 Abs. 2 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) bedarf es keiner besonders begründeten Entscheidung über diese Rügen, die offensichtlich nicht dazu geeignet sind, die Kassation herbeizuführen.

Zum vierten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes

Wortlaut des Kassationsbeschwerdegrundes

- 5 Die Streitgenossen A rügen die in dem Urteil enthaltene Feststellung, dass die französischen Gerichte für Entscheidungen über den gesamten Nachlass von XA und den Antrag auf Bestellung eines Nachlassverwalters nicht zuständig [Or. 3] seien, und führen hierzu aus: „wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat hatte, sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass subsidiär zuständig, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß; diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sind zwingendes Recht und vom Gericht von Amts wegen zu prüfen; vorliegend ist unstrittig, dass XA die französische Staatsangehörigkeit hatte und dass er in Frankreich befindliches Vermögen besaß, so dass die Cour d’appel ihre subsidiäre Zuständigkeit hätte prüfen müssen; die Cour d’appel hat, indem sie dies nicht getan hat, gegen Art. 10 der Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 verstoßen.“

Antwort der Cour

- 6 Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, an der das Vereinigte Königreich nicht beteiligt ist, die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß.
- 7 Auf diese Vorschrift haben sich die Streitgenossen A vor der Cour d’appel de Versailles nicht berufen; diese erklärte nach der Feststellung, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich gehabt habe, dass gemäß Art. 4 der Verordnung die französischen Gerichte für Entscheidungen über seinen Nachlass und für die Bestellung eines Nachlassverwalters unzuständig seien.
- 8 Daher ist zu prüfen, ob die Cour d’appel, die festgestellt hat, dass XA französischer Staatsangehöriger war und in Frankreich Vermögen besaß, ihre in

Art. 10 der Verordnung vorgesehene subsidiäre Zuständigkeit von Amts wegen prüfen muss.

- 9 Zwar ist in Art. 15 der Verordnung vorgesehen, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Erbsache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, sich von Amts wegen für unzuständig erklärt, doch geht daraus nicht hervor, ob es dem Gericht obliegt, vorab zu prüfen, ob nicht nur die Voraussetzungen seiner allgemeinen Zuständigkeit (Art. 4), sondern auch die seiner subsidiären Zuständigkeit (Art. 10 und 11) **[Or. 4]** nicht erfüllt sind. Aus der Verordnung geht nicht hervor, ob die subsidiäre Zuständigkeit fakultativ ist.

- 10 Für die Verpflichtung des Gerichts, seine Zuständigkeit nach Art. 10 von Amts wegen zu prüfen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat hatte, ist anzuführen, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ein umfassendes System geschaffen wird, das alle internationalen Kompetenzkonflikte löst, die sich aus Rechtsstreitigkeiten in Erbsachen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten ergeben, und damit alle bisher von diesen Gerichten angewandten Lösungen ersetzt werden. Mit dieser Verordnung wird ein System zur Lösung von Kompetenzkonflikten errichtet, das die Gerichte der Mitgliedstaaten von Amts wegen anzuwenden haben, sofern der Rechtsstreit in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Mit der in Art. 10 der Verordnung vorgesehenen subsidiären Zuständigkeit sollen nun Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit festgelegt werden, die in dem Fall gelten, dass nach der in Art. 4 vorgesehenen allgemeinen Regelung kein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig wäre. Es wäre daher nicht logisch, wenn die Gerichte, nachdem sie von Amts wegen die Anwendung der Verordnung zur Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt geprüft haben, ihre Zuständigkeit zugunsten eines Drittstaats allein auf der Grundlage von Art. 4 ausschließen können, ohne zuvor ihre subsidiäre Zuständigkeit nach Art. 10 prüfen zu müssen. Im Gegenteil wäre es schlüssiger, wenn die angerufenen Gerichte alle möglichen Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit auch von Amts wegen überprüfen müssten, sofern kein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Somit wäre die Verpflichtung der Gerichte, von Amts wegen zu prüfen, ob sie zuständig sind, nicht danach zu differenzieren, ob sich diese Zuständigkeit aus Art. 4 oder Art. 10 ergibt.

- 11 Die Regelung des Art. 10, die in der Verordnung als subsidiär bezeichnet wird, führt jedoch zu einer Abweichung vom Grundsatz der Einheit der gerichtlichen und der gesetzgeberischen Zuständigkeiten, der der Verordnung zu Grunde liegt, deren 23. Erwägungsgrund die „Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege in der Union und einer wirklichen Verbindung zwischen dem Nachlass und dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsache abgewickelt wird“ hervorhebt, denn wenn ein Gericht des Staates, in dem der Erblasser nicht seinen gewöhnlichen [Aufenthalt] hatte, seine Zuständigkeit auf der Grundlage von Art. 10 annimmt, wird es dennoch das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden haben, es sei denn, es ergibt sich aus der Gesamtheit der

Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte (Art. 21 der Verordnung) oder ausdrücklich das Recht eines anderen Staates gewählt hat (Art. 22). Es lässt sich daher kaum annehmen, dass eine als subsidiär eingestufte Zuständigkeitsregelung, die von den allgemeinen Grundsätzen, auf denen die Verordnung beruht, abweicht, zwingend von den Gerichten geprüft werden muss, auch wenn die Parteien sich nicht darauf berufen. Außerdem sieht die Verordnung in Art. 15 ausdrücklich die Verpflichtung des unzuständigen Gerichts vor, seine Unzuständigkeit von Amts wegen zu prüfen, während sie keine entsprechende Bestimmung für den Fall der Zuständigkeit enthält. Nichts [Or. 5] in der Verordnung deutet darauf hin, dass das auf der Grundlage von Art. 4 angerufene Gericht eines Mitgliedstaats von Amts wegen prüfen muss, ob seine Zuständigkeit aufgrund einer anderen Regelung, insbesondere aufgrund von Art. 10, der nur eine subsidiäre Zuständigkeit vorsieht, gegeben ist. Diese Inkongruenz erklärt sich dadurch, dass der Zweck der Regelung in Art. 15 darin besteht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts, das seine Zuständigkeit angenommen hat, zu erleichtern, und zu verhindern, dass später in einem anderen Mitgliedstaat eingewandt werden kann, dass es in Wirklichkeit nicht zuständig gewesen sei. Schließlich umfassen die Vorschriften über die Rechtsnachfolge von Todes wegen im Sinne der Verordnung disponible Rechte, da dieses Instrument es den Parteien ermöglicht, die Zuständigkeit durch eine Gerichtsstandsvereinbarung zu vereinbaren (Art. 5), und die Möglichkeit enthält, dass sich ein Gericht aufgrund bloßer rügeloser Einlassung für zuständig erklären kann (Art. 9). Es wäre daher unlogisch, wenn das Gericht einen subsidiären Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit prüfen müsste, dessen Prüfung die Parteien nicht in Betracht gezogen haben.

- 12 Es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der möglichen Antwort auf diese Frage, die für den Ausgang des von der Cour de cassation zu entscheidenden Rechtsstreits ausschlaggebend ist.
- 13 Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union damit zu befassen und das Verfahren bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

Die Cour hat **AUS DIESEN GRÜNDEN** beschlossen,

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung VORZULEGEN

„Sind die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat hatte, das Gericht eines

Mitgliedstaats, in dem der Erblasser nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, feststellt, dass der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Staates hatte und dort Vermögen besaß, von Amts wegen seine in dieser Vorschrift vorgesehene subsidiäre Zuständigkeit zu prüfen hat?";

... [nicht übersetzt] **[Or. 6]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren] **[Or. 7]**

... [nicht übersetzt]

Von ... [nicht übersetzt] SA und ZA vorgetragener Kassationsbeschwerdegrund.

... [nicht übersetzt]

[Or. 8]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 9]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 10]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 11]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 12]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 13]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

[Wiedergabe der im Wesentlichen tatsächlichen Begründung des angefochtenen Urteils, an deren Ende die Cour d'appel feststellt, dass nicht nachgewiesen sei, dass XA beschlossen habe, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Frankreich zu verlegen, und dass die französischen Gerichte folglich für Entscheidungen über den gesamten Nachlass von XA und über den Antrag auf Bestellung eines Nachlassverwalters nicht zuständig seien]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 14]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

[Wortlaut der ersten drei Teile des Kassationsbeschwerdegrundes, die in Rn. 4 des Vorlagebeschlusses zurückgewiesen werden]

... [nicht übersetzt]

[Wortlaut des vierten Teils des Kassationsbeschwerdegrundes, der in Rn. 5 des Vorlagebeschlusses unter der Überschrift „Wortlaut des Kassationsbeschwerdegrundes“ in Anführungszeichen wiedergegeben ist]

ARBEITSDOKUMENT